Mit Beilage: „Bestellzettel"

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 198 | Leipzig, Dienstag den 26. August 1941 | 108. Jahrgang

STUDIEN
ZUM WELTRUNDFUNK UND FERNSEHRUNDFUNK

HERAUSGEBER: DR. K. WAGENFÜHR

BAND I

G. ECKERT: Der Rundfunk als Führungsmittel

8°, 263 Seiten mit zahlreichen Statistiken. Preis RM 6.50 brosch.

BAND II

H. GIESS: Weltnachrichtenverträge
H. GIESECKE: Weltrundfunkverein
P. MÜNCH: Deutscher Rundfunk

8°, 108 Seiten mit zahlreichen Statistiken. Preis RM 4.50 brosch.

BAND III

P. LAVEN: Der Weg zum Rundfunkwerk

8°, 131 Seiten. Preis RM 4.50 brosch.

Z

KURT VOWINCKEL VERLAG
HEIDELBERG / BERLIN / MAGDEBURG

Wölbling

seit 1855 die zuverlässigen
Lieferanten des deutschen
Verlagsgewerbes

Papierhaus F. A. Wölbling
Stammhaus Leipzig C 1

Dr. Joseph Lenz

VORSCHULE
DER WEISHEIT

Einleitung in eine wissenschaftliche
Lebensphilosophie

XVI und 548 Seiten, Leinen RM 13.50
kartoniert RM 12.—

Über dieses monumentale Werk schrieben:

Der Bonner Universitätsprofessor
Geheimrat Dr. Adolf Dyroff:

„Sie haben da eine Riesenleistung vollbracht, die ich nur mit wohlwollendem Neide bewundern kann."

Bonn, 30. Juni 1941

Der o. Professor für Philosophie a. d. Technischen Hochschule Darmstadt
Dr. Matthias Meier:

„Die Lektüre bereitete mir einen solchen Genuß, daß ich kaum mehr zu lesen aufhören konnte. Die schwersten Fragen meistern Sie auf eine so klare, wahre und leichte Weise, welche die Eigenschaften eines echten Philosophen verrät. . . Ich kann mich nicht erinnern, daß ich je ein philosophisches Werk gelesen habe, das so kompromißlos und konsequent durchgeführt ist."

Darmstadt, 26. Juli 1941

Rita-Verlag und -Druckerei
Würzburg

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 198 (R. 69) Leipzig, Dienstag den 26. August 1941 108. Jahrgang

Mitteilungen

Reichsschul-Lehrgänge Oktober 1941 bis März 1942

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer betr. Reichsschul-Lehrgänge Oktober 1941 bis März 1942 in Nr. 166 vom 19. Juli 1941 und den Hinweis darauf in Nr. 186 vom 12. August 1941, gibt die Verwaltungsstelle der Reichsschule des Deutschen Buchhandels folgendes bekannt:

Zu den ersten drei Reichsschul-Lehrgängen des nächsten Jahres können, ebenso wie zu den beiden Oktober-Lehrgängen dieses Jahres, weitere Anmeldungen mit Aussicht auf Berücksichtigung nicht mehr angenommen werden. Sie lassen sich in dringenden Fällen nur für etwa wieder freiwerdende Plätze vormerken. In beschränktem Umfange sind jedoch Einberufungen zum November-Lehrgang dieses Jahres noch möglich. Es wird deshalb dringend gebeten, die Lehrlinge, die vor der Gehilfenprüfung im Frühjahr 1942 die Reichsschule noch besuchen sollen, dafür *umgehend* bei der Verwaltung der Reichsschule, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, anzumelden.

An den Berliner Sortimentsbuchhandel

Betrifft: Antibolschewistische Schaufenstergestaltung

Seit Beginn des Entscheidungskampfes im Osten, der dank der jungen, vom Führer geschaffenen Wehrmacht einen alle Erwartungen übertreffenden erfolgreichen Verlauf nimmt, wird dem deutschen Volk in der Presse, im Rundfunk und in den Film-Wochenschauen die Härte, aber auch die Notwendigkeit dieser Auseinandersetzung mit dem Bolschewismus eindringlich vor Augen geführt. Daß aus diesem Kampf auch dem Buchhandel wichtige Aufgaben erwachsen, braucht nicht besonders erwähnt zu werden!

Die Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Schaufenster des deutschen Buchhandels der Spiegel sind, in dem Einsatz und Arbeit jedes einzelnen Berufskameraden abgelesen werden können und in diesem Zusammenhange aufgefordert, *das Schaufenster* nicht nur während der „Buchwoche" oder „Fachbuchwerbung", sondern *das ganze Jahr über zeitnahe zu gestalten.*

Im Einvernehmen mit der Schrifttumsabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, fordert die Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer nunmehr das Sortiment der Reichshauptstadt auf, den gegenwärtigen Kampf gegen den Bolschewismus durch die Zurschaustellung der vorhandenen Literatur in Sonderfenstern entsprechend zu würdigen.

Für diese Sonderfenster, die ab sofort während der nächsten Wochen veranstaltet werden sollen, empfiehlt sich auch die Gegenüberstellung der deutschen Kulturleistungen und dem bolschewistischen Vernichtungswillen, dem sozialen Aufbau Deutschlands und dem Elend der russischen Menschen. Die Möglichkeiten für eine wirksame Schaufenstergestaltung sind vielfach und für einen geschickten Schaufenstergestalter ohne Schwierigkeiten.

Für die Einsendung von Photographien gut gelungener Schaufenster ist die Landesleitung, die sich eine Auswertung vorbehält, dankbar.

I. A.: *Robert Böhmler*

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß der Dichter *Friedrich Spielhagen* nach Feststellung des Reichssippenamtes deutschen oder artverwandten Blutes ist. Ein jüdischer Bluteinschlag liegt auch mütterlicherseits bei ihm nicht vor.

Vortragsreihe der Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer für buchhändlerische Hilfskräfte und Lehrlinge

Die im Rundschreiben Nr. 23/41 der Landesleitung Berlin der Reichsschrifttumskammer vom 8. Februar 1941 angekündigte Vortragsreihe behandelt folgende Themen:

2. September 1941: „Die schrifttumspolitischen Aufgaben des Buchhändlers"
Es spricht Herr Regierungsrat Dr. Erckmann von der Schrifttumsabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

4. September 1941: „Die Bibliographie des Buchhandels und ihre Anwendung"
Es spricht Herr Hermann Graser in Firma Otto Enslin.

9. September 1941: „Wie arbeite ich zweckmäßig? — Allerlei praktische Winke"
Es spricht Pg. Gerhard Schönfelder, Leiter der Reichsschule, Leipzig.

11. September 1941: „Was und wie lese ich?"
Es spricht Pg. Ter Nedden von der Reichsschule, Leipzig.

16. September 1941: „Das buchhändlerische Fachbuch und seine Bedeutung für die Fortbildung"
Es spricht Pg. Dr. Strauß von der Reichsschule, Leipzig.

18. September 1941: „Die deutsche Literaturgeschichte"
Es spricht Pg. K. H. Bischoff vom Referat Berufserziehung in der Reichsschrifttumskammer.

24. September 1941: „Das Recht der Reichsschrifttumskammer"
Es spricht Pg. Dr. Grewe, Justitiar der Reichsschrifttumskammer.

26. September 1941: „Geschichte des Deutschen Buchhandels"
Redner steht noch nicht fest.

(Änderungen in der Reihenfolge vorbehalten!)

Die Vorträge finden im „Haus der Presse", Berlin W 35, Tiergartenstraße 16, statt (Autobus Linie 1). Beginn pünktlich 18,15 Uhr, Ende 20,00 Uhr.

Mit dieser Vortragsreihe, die grundsätzliche Themen der Berufsausbildung behandelt, sollen den buchhändlerischen Hilfskräften und Lehrlingen zusätzliche Fachkenntnisse vermittelt werden. (Es empfiehlt sich, Papier und Schreibzeug mitzubringen.)

Der Besuch der Vortragsreihe ist für buchhändlerische Hilfskräfte und sämtliche Lehrlinge im Gau Berlin Pflicht! Die Betriebsführer werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß ihre buchhändlerischen Hilfskräfte und Lehrlinge an den Vorträgen teilnehmen und pünktlich erscheinen können.

Zur Teilnahme an dieser Vortragsreihe ist außerdem der gesamte Berliner Buchhandel eingeladen.

SLUB
Wir führen Wissen.

Rechtsanwalt Dr. J. Grewe berichtet über:

Die Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer

Wer darf Bücher drucken lassen?

Mit dem Erlaß vom 30. August 1939 hat der Führer zur einheitlichen Leitung der Verwaltung und Wirtschaft einen *Ministerrat für die Reichsverteidigung* gebildet, der Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen kann. Für den Bereich der Bücher- und Schriftenerzeugung ist eine solche Verordnung des Ministerrates am 17. Juli 1940 unter der Bezeichnung „*Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer*" ergangen. Sie ist im Reichsgesetzblatt vom 27. Juli 1940 auf Seite 1035 verkündet worden, und am 3. August 1940 in Kraft getreten. Schon zuvor bestand eine „Anordnung über den Nachweis der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer" des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 30. Juli 1934. Die neue Verordnung unmittelbaren Reichsrechts vom Jahre 1940 hat die Anordnung mittelbaren Reichsrechts vom Jahre 1934 nicht aufgehoben oder abgeändert. Diese beiden Gesetze (im materiellen Sinne) ergänzen sich. Die Reichsverordnung richtet sich an die Drucker, die autonome Schrifttumskammeranordnung an die Buchhändler. Beide Gesetze bezwecken die Sicherung der berufsständischen Erfassung der Verbreitung von Schrifttum unter höheren Gesichtspunkten des allgemeinen Interesses. Nach § 1 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. 7. 1940 muß derjenige, welcher eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums druckt, sich vorher vergewissern, daß ihr Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ihr Verfasser der Reichsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Mit Schöpfung oder Leistung des Schrifttums ist eine solche im Sinne von § 5, Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 gemeint, also geistige Schöpfung oder Leistung, welche durch Druck der Öffentlichkeit übermittelt wird. Dem Druck steht nach Absatz 4 des § 1 der Ministerratsverordnung jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

Hierzu gehört alles, was man gemeinhin in einer Buchhandlung zu sehen pflegt, sowohl das schöngeistige Schrifttum, das für den Gelehrten bestimmte wissenschaftliche Buch, als auch das Fachbuch für den Arbeiter und Handwerker. Es fällt darunter das Buch ebenso wie das Heft (die Broschüre) und das Flugblatt; die gedruckte Trauerrede ebenso wie das mit einem Vervielfältigungsapparat hergestellte Tafellied. Allerdings muß die Schrift für die Öffentlichkeit bestimmt sein. Die Reichsschrifttumskammer, welche durch § 6 der „Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer" vom 25. Juli 1940 (RGBl. 1940 I, S. 1038) zur Auskunft und damit zur amtlichen Auslegung der Ministerratsverordnung gesetzlich berufen ist, sieht die Bestimmung für die Öffentlichkeit stets als gegeben an, wenn ein Werk des Schrifttums vervielfältigt oder gedruckt wird. Die Reichsschrifttumskammer kann dem Einzelfall angepaßt entscheiden, was sie jeweils als Schrifttum erfassen will und was nicht.

Die Ministerratsverordnung vom 17. 7. 1940 bezieht sich nur auf die Herstellung von solchem Schrifttum, welches in den Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer fällt. Diese Verordnung wird also nicht angewandt auf solche Schöpfungen und Leistungen, für die andere Einzelkammern der Reichskulturkammer zuständig sind. Die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — ist sachlich zuständig für Bücher, Broschüren, Einblattdrucke, Zeitschriften, die weniger als viermal im Jahre erscheinen, für graphisch vervielfältigte Lehrmittel, Landkarten und Stadtpläne. Bei der Abgrenzung zur Reichspressekammer ist zu beachten, daß Zeitungen und Zeitschriften, die viermal und öfter im Jahr erscheinen, zu dieser gehören. Die frühere Unterscheidung zwischen rein wissenschaftlichen und anderen Zeitschriften ist insoweit weggefallen. Seit der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel" vom 22. 4. 1940, welcher die des Reichsverbandes der Deutschen Zeitschriften-Verleger in „Der Zeitschriften-Verleger" vom 24. 4. 1940 entspricht, gehören sämtliche Zeitschriften, die weniger als viermal jährlich erscheinen, künftig zur Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel —; soweit die Reichsschrifttumskammer Zeitschriften betreut hatte, die öfter als dreimal im Jahr erscheinen, sind diese bereits damals der Reichspressekammer überwiesen worden.

Bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste als einer der anderen Einzelkammern der Reichskulturkammer ist zu beachten, daß die Buchform entscheidet. Zusammengebundene Kunstblätter zum Beispiel gehören in den Bereich Reichsschrifttumskammer, während einzelne Kunstblätter in den der Reichskammer der bildenden Künste gehören. Diesem Grundsatze entspricht es auch, daß sogenannte Kunstkalender (Abreißkalender), selbst soweit sie vorwiegend Bilder enthalten, Gegenstände sind, welche der Regelung durch die Reichsschrifttumskammer unterliegen. Was die Grenzziehung zu denjenigen „Gegenständen des Buchhandels" (im weiteren Sinne wie des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler) angeht, für welche die Reichsmusikkammer zuständig ist, so kann es zur Unterscheidung dienen, ob die Noten in der betreffenden Druckschrift deren Text erläutern und ergänzen oder der Text die Noten. Im ersten Falle ist die Zuständigkeit der Schrifttumskammer gegeben, im zweiten Falle diejenige der Musikkammer.

Das, was die Ministerratsverordnung treffen will, wird als „*Schriftgut*" bezeichnet. Für Schriftgut im Sinne dieser Verordnung sind in § 2, Absatz 1, der Durchführungsbestimmungen folgende Beispiele angeführt: schöngeistige, wissenschaftliche, philosophische oder religiöse Werke und Abhandlungen, Predigten, Aufsätze, Novellen, Kurzgeschichten und dergleichen. Als nicht zum Schriftgut in diesem Sinne gehörend, sind in § 2, Absatz 2, der Durchführungsbestimmungen vom 25. 7. 1940 ausdrücklich genannt: hoheitliche Willensäußerungen des Staates oder sonstiger Körperschaften wie Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Satzungen und Friedhofsordnungen. Nach der gleichen Vorschrift gehören ebenfalls nicht zum Schriftgut: privatrechtliche Abkommen, Verträge, Vereinssatzungen und ähnliches; ferner nicht Geschäftsdrucke aller Art, Geschäftspapiere und Formulare, Bilanzen. Bei den zuletzt erwähnten Geschäftsdrucksachen handelt es sich bei näherem Hinsehen um die gleiche Gattung von Druck-Erzeugnissen, die schon im Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 ausgenommen und dort als den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs dienende Druckschriften, wie Formulare, Preiszettel und dergleichen umrissen worden sind. Im übrigen ist die neue Ministerratsverordnung aber weitgehender als das Pressegesetz, denn die nur zu den Zwecken des geselligen Lebens dienenden Druckschriften sind nicht von dieser Nachprüfungspflicht ausgenommen. (Das Pressegesetz von 1874 gilt auch heute noch.)

Wichtig ist, daß Werbeschriften, soweit sie Warenangebote enthalten, nach § 2 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen ebenfalls von der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer ausgenommen sind. Dies ist jedoch auf Werbung im Sinne des Angebotes eigener gewerblicher Leistungen beschränkt. Werbeschriften mit ideellen Zielen oder Angebote und Empfehlungen, die nicht Warenangebote im Verkehrssinne sind, werden als der Regelung durch die Reichsschrifttumskammer unterliegendes Schriftgut behandelt. Gegebenenfalls ist der Charakter als Fachbuch für die Entscheidung bestimmend.

Die Verordnung vom 17. 7. 1940 bezieht sich, näher betrachtet, auf den Geschäftsvorgang zwischen dem Auftraggeber des Druckers und dem Drucker, dem hier als technischem Hersteller des Druckwerks von Staats wegen eine besondere Pflicht auferlegt wird. Dem Drucker wird geboten, sich vor Beginn des Herstellungsvorganges zu vergewissern, daß der Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Verfasser (dem steht der Herausgeber gleich) der Schrifttumskammer gegenüber seine

ZENTRALVERLAG DER NSDAP.
FRZ. EHER NACHF. MÜNCHEN

Wichtige Mitteilung

Da es uns unmöglich ist, alle einlaufenden Anfragen einzeln zu beantworten, geben wir auf diesem Wege bekannt, daß wir

keine Listen über noch lieferbare Werke oder über in Arbeit befindliche Neuerscheinungen ausgeben können. Angaben über Erscheinungstermine von Neuauflagen bzw. neuen Büchern sind ebenfalls unmöglich. Sie werden zu gegebener Zeit im Börsenblatt mitgeteilt.

Wir bitten daher, von diesbezüglichen Anfragen absehen zu wollen.

Die einlaufenden Bestellungen werden nach Möglichkeit ausgeführt bzw. vorgemerkt.

Auslieferung in München

Für Berlin durch unser dortiges Haus, außerdem auch in Leipzig durch Lühe & Co.

Soeben erschien:

PAUL SCHIER

Führerbildnis

Nach einer Zeichnung des Dresdner Künstlers in drei verschiedenen Größen

FORMAT:	PREIS:
19×25 cm . . .	RM 1.-
31×41 cm . . .	RM 2.-
43×57 cm . . .	RM 3.-

Außergewöhnlich sorgsam in den Tönungen des Originals reproduziert, in jeder Einzelheit unmittelbar wirkend, eignet sich dieses vorzüglich gelungene Bildnis besonders gut als Wandschmuck für Wohnräume, Büros, Werkräume und Schulen

Ⓩ

Verlag Heimatwerk Sachsen
v. Baensch Druckerei, Dresden

Der Mecklenburgische Schrifttumspreis 1941

wurde soeben verliehen an.

Moritz Jahn

„Er ist ein ganz Eigner, dieser Moritz Jahn, ein seltsamer Bursche, ein Niedersachse, nur zu verstehen aus der Landschaft heraus, die ihn geboren hat, und doch nicht zu begreifen, wenn man ihn nur in seiner Heimat begreift, ein Urwüchsiger, der unversehens über die Art seines Stammestums hinauswächst in das ewig Gültige, das wir das Deutsche in der Dichtung nennen." G. Grabenhorst in Westermanns Monatsheften

Die Werke Moritz Jahns erscheinen im Verlag
ALBERT LANGEN/GEORG MÜLLER/MÜNCHEN

Ende August zur Auslieferung bereit:

Freskobildnisse der Frührenaissance

Mit einer Auswahl aus den Künstlerbiographien von
Giorgio Vasari

Format 27,5 × 36,5, 48 Tafeln in Kupfertiefdruck und 32 Seiten Text auf Dickdruckpapier
In Ganzleinen gebunden RM 8.—

Nach Monaten gründlicher Vorbereitung nähert sich dieser prachtvolle Band der Vollendung.

Die gewaltigen Strömungen, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts Italien durchdrangen, bemächtigten sich auch der Malerei und brachten sie zu glänzendster und reichster Entfaltung. Einerseits fand ein enger Anschluß an die Natur auf Grund eingehender Studien aller Einzelformen statt, auf der anderen Seite strebte man nach dem Ausdruck des ganzen Reichtums der Empfindungen, die sich in einem Menschenantlitz widerspiegeln können. Die Verschmelzung dieser Richtungen bleibt im Hinblick auf das Großartige, das Überragende, der Grundzug dieser Malerei, die deshalb auch das Hauptausdrucksmittel der monumentalen Wandkunst, die Freskotechnik, mit eifriger Liebe pflegte.

Der vorliegende Band steht in der Wiedergabe der künstlerischen Gestaltfindungen der Frührenaissance einzigartig da. Da dieses Werk nur Bildnisausschnitte bringt, legt es die vollste Individualität jedes einzelnen der hier vereinten Künstler an den Tag. Diese Bildnisse sollen auf den Beschauer mit jener Kraft wirken, die nur ein großes Kunstwerk auszustrahlen vermag. Ergänzt werden diese Abbildungen durch eine Auswahl aus Vasaris Künstlerbiographien, die mithelfen sollen, den Betrachter in die Atmosphäre dieser Epoche, einer Zeit zusammengeballter Dynamik, zu versetzen.

Ⓩ

BERGLANDVERLAG GES. M. B. H., WIEN I, KÄRNTNERRING 17

Auslieferung in Leipzig: F. Volckmar / Auslieferung in Wien: Hans Kodek

Soeben erschien
Heft 1 des IV. Jahrgangs

Zeitschrift für Deutsche Geisteswissenschaft

Herausgegeben von Friedrich Knorr

Aus dem Inhalt:

V. A. Koskenniemi:
Die nationale Dichtung Finnlands

Hermann Wendorf:
Bewertung der Reformationsgeschichte

Friedrich Knorr:
Zum Reichsgedanken des deutschen Rolandsliedes.

Horst Oppel:
Frühformen nordischer Götterdichtung

Reinhard Fink:
Die Staatsromane des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig

Forschungsberichte über Volk und Wissenschaft, vom vorderen, mittleren und fernen Osten, über Musikwissenschaft.

Mit dem Beginn des neuen Jahrgangs bietet sich erneut Gelegenheit, für diese Zeitschrift zu werben, die Wesentliches zur Neuorientierung des wissenschaftlichen Weltbildes von heute zu sagen hat.

Jährlich 4 Hefte 10.—, Einzelheft 2.50

Ⓩ

Eugen Diederichs Verlag Jena

In 2. Auflage liegt vor!

Heinrich Adolph

DURCHBRUCH DER DEUTSCHHEIT

EINE GESCHICHTLICHE SCHAU

*226 Seiten. Broschiert beschnitten RM 8.—, Gebunden RM 10.— *)*

**) Die gebundene Ausgabe wird frühestens Ende des Jahres fertiggestellt.*

In dieser geschichtsphilosophischen Untersuchung wird die deutsche Geschichte als Selbstverwirklichung des deutschen Geistes, als Durchsetzung der grundlegenden Charakteranlagen des nordischen Menschen betrachtet. Aus der Gegenwart heraus, in der mit dem Nationalsozialismus diese Entwicklung ihre Erfüllung gefunden hat, gelangt der Verfasser zu dieser umfassenden Deutung der deutschen Geschichte. Sein Ergebnis ist, daß nichts, was die deutsche Geschichte im Mittelalter und in der Neuzeit hervorgebracht hat, verloren ist, wohl aber verwandelt und auf eine höhere Ebene völkischen Seins gehoben wurde.

Der Zeitspiegel. 10. Jahrgang Nr. 7. 13. 2. 1941.

Werbemittel: 4seitiger Prospekt

Ⓩ

JUNKER UND DÜNNHAUPT VERLAG
BERLIN

RUTH ANDREAS-FRIEDRICH

So benimmt sich die junge Dame

Tausend Antworten auf tausend Fragen des Benehmens

Gebunden RM **2.50**

1. Auflage vergriffen

2. Auflage vergriffen

3. Auflage

wird ausgeliefert!

4. Auflage in Vorbereitung

Z

DIE JUNGE-DAME-BIBLIOTHEK

Verlag Dr. von Arnim & Co., Berlin W 35

Auslieferung Carl Fr. Fleischer, Leipzig C 1

Es hat keinerlei Zweck,

wenn Sie trotz unserer Anzeige im Börsenblatt Nr. 108 vom 12. Mai 1941 Busch-Werke bei uns bestellen. Wir sind durch Vorausbestellungen, die bis zum Februar zurückgehen, völlig ausverkauft.

Herzliche Bitte:

Halten Sie sich an unsere Mitteilung im Börsenblatt und verzichten Sie bis auf weiteres auf alle Busch-Bestellungen! Sie ersparen dadurch sich selbst und uns Kosten und Arbeit. Tag für Tag müssen wir Stunden darauf verwenden, die trotz aller Hinweise eingehenden Bestellungen zurückzuschreiben. Diese Arbeitszeit entgeht den Vorbestellern, die seit Monaten auf Lieferung warten müssen. Wir bitten um Rücksicht. Je mehr wir uns der Auslieferung widmen können, um so schneller wird der Zeitpunkt heranrücken, zu dem wir wiederum Bestellungen auf Busch-Werke annehmen können.

Braun & Schneider, Verlagsbuchh., München

An das deutsche Sortiment!

Die ungewöhnlichen Umstände gaben mir leider Anlaß, dem Beispiel anderer Verleger zu folgen und durch meine Anzeige im Börsenblatt vom 19. Juli 1941 bekanntzugeben, daß ich

bis auf weiteres Aufträge auf schöngeistige Werke nicht mehr annehmen könnte.

Ich muß unter allen Umständen zunächst die vorliegenden Aufträge nach Maßgabe der Vorräte und Bindereiablieferungen unter entsprechenden Kürzungen aufteilen und ausliefern, um klare und geordnete Verhältnisse zu schaffen. Eher kann ich die unvermeidliche Auftragssperre nicht aufheben.

Trotz meiner Sperranzeige gehen leider weiterhin Aufträge ein, sogar Sammelaufträge ohne Einzelzettel. Der Ordnung halber gehen alle Bestellungen mit entsprechendem Vermerk solange zurück, bis ich im Börsenblatt anzeigen kann, daß ich Aufträge wieder annehme.

Bestellbar und lieferbar ist allein das geschätzte WHW.-Hausbuch, Band 1941

Ewiges Deutschland (Leinen 3.– RM)

Nur auf dieses Buch nehme ich Aufträge an, die auch sofort ausgeführt werden.

Braunschweig, am 24. August 1941

Verlag Georg Westermann

DIE MÄDEL-BÜCHEREI

bringt regelmäßig besten Lesestoff aus unserer Zeit! Sie ist die Kriegslektüre des deutschen Mädels und Jungmädels aus der Feder namhafter Schriftstellerinnen u. Mädelführerinnen. In spannenden Erzählungen wird geschildert, was deutsche Frauen und Mädel einst und heute für Deutschlands Größe geleistet haben. Aber auch manche lustige Geschichte ist dabei und manches spannende Abenteuer.

Jedes Heft mit Bildern und buntem Umschlag für je 20 Pfg.

Soeben erschien Heft 19:

Hanne erlebt Spanien

Erika Schulemann weiß anschaulich das vielgestaltige Erleben eines deutschen Mädels während schöner Ferienwochen bei ihrem Bruder in Spanien zu schildern. Es sind die Maitage des Jahres 1939, und die kleine „senorita alemana" sieht ein ganzes Volk in seiner stolzen Siegesfreude, sieht die große Parade der tapferen Kämpfer vor ihrem Caudillo in Madrid, sieht aber auch manche Stätte des blutigen Krieges und die Spuren, die er hinterließ. Sie darf teilnehmen an einem Kongreß der „Falange Feminina" und einem deutschen Schulfest, nimmt Quartier im Nonnenkloster und macht manche interessante und abenteuerliche Fahrt durch das Land. Viele Städte lernt sie kennen und die „Mancha", die weite Ebene der Abenteuer Don Quichotes. Nur an den Stierkampf in Sevilla erinnert sich Hanne nicht mit der gleichen Freude, wie an alle die übrigen Erlebnisse in dem schönen gastlichen Land.

Ⓩ *Ergänzen Sie Ihr Lager!* Ⓩ

JUNGE GENERATION
VERLAG • BERLIN-LICHTERFELDE

Immer wieder aktuell ist der

ATLAS POLITISCHE SCHNELLORIENTIERUNG

8 Spezial- und Großraum-Karten

aus dem

Columbus-Weltatlas

— E. DEBES GROSSER HANDATLAS —

Preis in Mappe gebunden nur RM 3.75

Dieses kleine Kartenwerk des Columbus-Verlages liegt in zweiter Auflage vor und wird in seinem Wert durch den reichen Inhalt und die anerkannte Güte der Karten bestimmt. Bei einem Format von 43 × 31 cm und einer Kartengröße von 43 × 48 cm werden 8 wertvolle Debes-Kartenblätter geboten, die ein äußerst lehrreiches Anschauungsmaterial zum Verfolg der Kriegsereignisse bilden und die Anschaffung zahlreicher Einzelkarten entbehrlich machen.

Aus dem Schaufenster spielend zu verkaufen

Bitte beachten Sie die günstigen Mengenpreise! Z

COLUMBUS-VERLAG PAUL OESTERGAARD KG
BERLIN-LICHTERFELDE

Kolonial-Bücherei

Der deutschen Heimat wird in spannenden Schilderungen vermittelt, wie tapfere deutsche Soldaten und wagemutige deutsche Männer zu allen Zeiten in unseren Kolonien, in fernen Ländern und auf allen Meeren für ihr Vaterland kämpfen und für ihr Deutschtum wirken.

Heft 48 ist erschienen. Erster Verkaufstag ist Donnerstag, der 28. August 1941

Unter Pygmäen am Kongo

„Corvier nicht angekommen", – lautet das Telegramm, das in Cowuilhatville überraschend eintraf. Montier und Wolf, der belgische und der deutsche Vermessungsbeamte, stehen grübelnd und prüfend vor der Karte, in die der Weg Corviers eingezeichnet ist. Sie entschließen sich, nach Corvier, der seit drei Monaten überfällig und verschollen ist, zu suchen und getrennt zu marschieren. So geht es an den Giri-Fluß tief hinein in das unergründliche und kaum erforschte Stromgebiet des Kongo, wo die „Aikwe" hausen, jene zwergenhaften Waldmenschen, die scheu, tierhaft, abergläubisch als Nomaden im Schatten uriger Baumkronen dahinleben und das Eindringen der Fremden mit vergifteten Pfeilen abwehren. Auch Wolf wird von ihnen belästigt; mehrere seiner Leute brechen unter den Pfeilschüssen zusammen. Nach langem Suchen entdeckt er endlich die ersten Spuren Corviers, der sich im Gewahrsam der Waldmenschen befindet. Wolf verständigt seinen Kameraden Montier durch Raketensignale. Aber Montier ist nicht mehr; die „Aikwe" haben sich aufgemacht und seine Expedition überfallen. In Abwesenheit der Männer dringt Wolf in die Siedlung der Zwergmenschen ein und findet dort Corvier. Gemeinsam durchstreifen sie noch drei Tage den geheimnisvollen Urwald, um nach Montier zu suchen. Sein Lagerplatz bot ein grauenhaftes Bild.

In jeder Bücherei jeden Donnerstag ein neues Heft. Jedes Heft 20 Pf.

Steiniger

STEINIGER-VERLAGE BERLIN

Ⓩ

Die Bücher des Tages

Kommunismus und Demokratie

64 Seiten – kartoniert RM 2.40

Die Demokratien des Westens

48 Seiten – kartoniert RM 1.80

In diesen geistreichen Werken entfaltet

der große Philosoph und Wissenschaftler des Faschismus

Guido Manacorda

das tragische Panorama des Bolschewismus, das jetzt für immer ausgelöscht wird, getilgt von der unüberwindlichen Gewalt der Ideen des Nationalsozialismus und Faschismus.

Und er rechnet temperamentvoll mit der Moral der Demokratien ab, die aus verdorbenen Anfängen entstanden sind und sich jetzt dem Tode unerbittlich verfallen zeigen.

Wegen geringer Vorräte kann nur fest geliefert werden. Die Bestellungen werden in der Reihenfolge des Eingangs erledigt.

Z

Dr. Georg Lüttke Verlag
Berlin W 35

Auslieferung in Leipzig bei F. Volckmar

Wichtige neue Bestimmungen im

Kommentar der RPÖ und LSÖ

Herausgegeben und bearbeitet von Ministerialrat Otto Hess und Oberreg.-Baurat Dr. Ing. F. Zeidler. 2. Auflage, enthaltend Grundwerk und 1. und 2. Nachlieferung. Loseblattausgabe, Patentordner mit Leinendecke RM 12.80, 3. Nachlieferung RM 5.64, 4. Nachlieferung RM 2.82. Weitere Ergänzungsblätter je RM 0.06.

Die soeben erscheinende 4. Nachlieferung ergänzt das Werk auf den Stand vom 1. Aug. 1941. Sie enthält:

1. Die umfassende Darstellung und Erläuterung des betriebsnotwendigen Kapitals, das im Rahmen der LSÖ als Maßstab des kalkulatorischen Gewinnes für die Errechnung des kapitalabhängigen Teiles der kriegswirtschaftlich angemessenen Gewinne von großer Bedeutung ist. Es entspricht daher einem dringenden Bedürfnis der gesamten Wirtschaft, wenn gerade jetzt die Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals in allen Einzelheiten erläutert wird, Zweifelsfragen beantwortet und Rechnungsverfahren gezeigt werden.
2. Die vom Oberkommando der Wehrmacht aufgestellte Liste verbrauchsbedingter Abschreibungssätze.
3. Diejenigen Vorschriften, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der LSÖ auf den privaten Wirtschaftssektor bedeuten. Als 1. Kapitel dieses Teiles wird in der vorliegenden Nachlieferung nach einer Einleitung die Anwendung der LSÖ bei der Behandlung von Ausnahmegenehmigungen nach § 3 der Stopverordnung erläutert.
4. Die für den Hoheitsbereich der Partei durch den Reichsschatzmeister nunmehr sachlich übereinstimmend mit den Bestimmungen für den Hoheitsbereich des Staates geregelten Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBÖ).
5. Die für die Industrie ergangenen Ergänzungserlasse zu den Maßnahmen bezüglich §§ 22 ff der Kriegswirtschaftsverordnung, die für alle nach den LSÖ abrechnenden Betriebe von großer Bedeutung sind.

Ein ausführlicher Prospekt über das Gesamtwerk steht zur Verfügung!

Ⓩ **HANSEATISCHE VERLAGSANSTALT HAMBURG** Ⓩ

KARL IPSER

DEUTSCHLAND-ITALIEN, BAND I

240 SEITEN / 220 ABBILDUNGEN / IN GANZLN. 12.50

•

EIN URTEIL VON VIELEN

•

»Erfreulicherweise gibt es jetzt endlich auch den schon so lange als Notwendigkeit empfundenen Band der Bilddokumente der alten deutsch-italienischen Kulturbefruchtung und Schicksalsgemeinschaft . . . In dem Buch ‚Deutschland-Italien, Denkstätten einer Völkergemeinschaft' hat Karl Ipser das Wichtigste darüber zusammengestellt. Der knapp gehaltene Text vermittelt die wichtigsten Anhaltspunkte zum Verständnis der 220 Bilder. Dieses Werk wird zu den Vororientierungen vor der Reise eines Deutschen nach Italien gehören und auch zu den Grundlagen, nach denen unsere etwas veraltete und oft recht einseitige willkürliche Reiseliteratur über Italien sich neu ausrichten sollte.«

SÜDDEUTSCHE SONNTAGSPOST

BAND II ERSCHEINT RECHTZEITIG VOR WEIHNACHTEN

Ⓩ

HAMMER-VERLAG / LEIPZIG

Ginzkey
70 Jahre

In unserem Verlage:

Liselotte und ihr Ritter

12.—25. Tausend. RM 6.— / Mit Fotokunstdruckbildern

Beim Verlage vergriffen. Zur Zeit nur noch bei Barsortimenten und einzelnen Grossobuchhandlungen erhältlich

Schatten im Leben

Romanwerk. 400 Seiten. RM 7.—

Erscheint im September. Bindeauflage durch Vorbestellungen vergriffen

Stocker Verlag

Kartei für Schulbücherbestellungen

Die Kartei für Schulbücherbestellungen, die auf Anregung des Sortimentsbuchhandels geschaffen werden sollte, ist nach eingehender Prüfung nunmehr fertiggestellt. Die Karte Nr. 1 – grün – dient als Bestellkartei, die Karte Nr. 2 – kornfarben – als Vormerkkartei. Mit Hilfe dieser Karteikarten ist eine außerordentlich klare Übersicht über den Bedarf an Schulbüchern zu erhalten, so daß Fehlbestellungen kaum möglich sind.

Die Verwendung der beiden Karten zeigt das Muster, das dem Redaktionellen Teil Nr. 196 vom 23. VIII. 1941 beigegeben wurde; dieser Redaktionelle Teil enthielt außerdem von Martin Riegel ausführliche Erläuterungen dazu.

Format 21 × 24 cm / Staffelpreise siehe Ⓩ

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Ab 1. Oktober 1941

Neue Lohnsteuertabellen

mit Kriegszuschlag

Wir liefern die neuen Lohnsteuertabellen in 2 Ausführungen

Ausgabe A in Heftform

Enthält die Tabellen für 4 stündige 1, 2, 3, 4, 5tägige Lohnzahlung, 1 u. 2 wöchentliche, ferner monatliche Lohnzahlung.

Preis 1.70 RM

Ausgabe B auf Karton gedruckt

f. wöchentl. u. monatl. Lohnzahlung

Preis 1.10 RM

Bestellen Sie umgehend; die Lieferung erfolgt nach Fertigstellung der Tabellen Anfang Sept. in d. Reihenfolge des Bestellungseingangs.

Z

Bonitas-Bauer, Graph. Anstalt
Telefon 3489 **Würzburg**

Unsere Vertreter haben wieder ihre Reisetätigkeit begonnen

und werden in der nächsten Zeit bei Ihnen vorsprechen. – Sie werden Ihnen unsere Neuerscheinungen vorlegen und geben Ihnen Auskunft über die Auslieferung der bereits erschienenen Verlagswerke. – Wir bitten um Ihr freundliches Interesse.

Wilhelm Kumm Verlag
OFFENBACH AM MAIN

Ed. Kaiser Verlag / Böhm. Leipa

Zur Beachtung!

Der Preis von

Merker, Die Hochzeitsreise

(Anzeige im Bbl. Nr. 194 vom 21. August 1941, Seite 2719), beträgt **RM 2.90,** nicht RM 2.40 wie irrtümlich gedruckt.

Druckfertige Korrekturen

von Börsenblatt-Anzeigen sind, um schnelles Erscheinen zu ermöglichen, stets zu senden an die

Schriftleitung des Börsenblattes

Fortsetzung des Anzeigenteils siehe 3. und 4. Umschlagseite

Inhaltsverzeichnis

zu Nr. 198.

Die Anzeigen der durch Fettdruck hervorgehobenen Firmen enthalten erstmalig angekündigte Neuerscheinungen.
U = Umschlag.

Althoff in Le. U 4.
Bergland-Verl. 2742.
Bonitas-Bauer 2748.
Braun & Schn. 2744.
Broschek & Co. U 3.
Bücherstube Hintz U 4.
Columbus-Verl. 2745.
Denner U 4.
Diederichs Verl. 2743.
Eher Nchf. 2741.
Gruhl U 4.
de Gruyter & Co. U 3.
Hammer-Verl. 2747.
Hanseat. Verlagsanst. 2747.
Harnecker & Co. U 4.
Junge Generation 2745.
Junker u. D. 2743.
Kaiser in Böhm.-L. 2748.
Kiepert U 4.
Kluge & Str. U 4.
Koch in Rost. U 4.
Kumm 2748.
Langen, A., Gg. Müller 2742.
Lüttke 2746.
Mittler & S. U 4.
Papierhaus Wölbling U 2.
Rita-Verl. U 2.
Schöningh in Pad. U 3.
Siep U 4.
Steiniger-Verl. 2746.
Stocker 2748.
Verl. Dr. v. Arnim & Co. 2744.
Verl. d. Börsenver. 2748. U 3.
Verl. Heimatwerk Sachs. 2741.
Volckmar K.-G. U 3.
Vowinckel U 1.
Westermann, G., 2744.
Zentralverl. d. NSDAP. 2741.
Zimmer in Brsl. U 4.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schömberg. — Stellvertr d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13.
*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!

SLUB
Wir führen Wissen.

Organisationspflicht erfüllt hat. Nach § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1.11.1933 (RGBl. 1933, Teil I, S. 797) muß, wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, Mitglied derjenigen Einzelkammer der Reichskulturkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist. Nach der von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda als Präsidenten der Reichskulturkammer genehmigten Satzung der Reichsschrifttumskammer ist diese für die Tätigkeit der Verleger und sonstigen Buchhändler zuständig. Bei ihr haben sich alle, die als Schaffende oder als Mittler an der Entwicklung und fruchtbaren Wirksamkeit des deutschen Schrifttums mitwirken, erfassen und berufsständisch einordnen zu lassen. Nach der Bekanntmachung über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer vom 22. Dezember 1933 haben dieser u. a. die Buchverlage sowie deren persönliche Besitzer und leitende Angestellte anzugehören. Genauer gesagt, die Zugehörigkeit eines Buchverlages oder sonstigen Unternehmens des Buchhandels zur Schrifttumskammer wird durch die persönliche Mitgliedschaft der darin verantwortlich buchhändlerisch Tätigen vermittelt. Mitglied der Schrifttumskammer sind nicht Firmen sondern Einzelpersonen. Man unterscheidet die Reichsschrifttumskammer als Organisation einerseits und als öffentlich rechtliche Dienststelle andererseits. Innerhalb der Organisation Reichsschrifttumskammer werden die Verlagsbuchhändler in die Gruppe Buchhandel und in deren Fachschaft Verlag eingewiesen. Innerhalb der Dienststelle Reichsschrifttumskammer werden die berufsständischen und die berufsrechtlichen Angelegenheiten des Buchhandels in der sogenannten „Abteilung III (Gruppe Buchhandel)" bearbeitet.

Der Selbstverlag des Schriftstellers oder Herausgebers ist, wie sich aus § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes ohnehin ergibt, in § 5, Abs. II, der Anordnung der Reichsschrifttumskammer zum Schutze der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel vom 31. März 1939 ausdrücklich untersagt. Ausnahmen werden nur in besonders gelagerten Einzelfällen durch Entscheidung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gewährt. In der Regel kann also ein Autor, Herausgeber oder Privatmann der Zuständigkeit der Schrifttumskammer unterliegende Gegenstände nicht zur Herstellung beim Drucker oder sonstigem Massenvervielfältiger in Auftrag geben. Als Auftraggeber können hierfür dem Drucker gegenüber nur in die Fachschaft Verlag eingewiesene Mitglieder der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — in Erscheinung treten, oder solche Personen, die von dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ausnahmsweise zu einer verlagsbuchhändlerischen Tätigkeit anderweit zugelassen worden sind. Die Berechtigung zur Berufsausübung beschränkt sich jeweils auf diejenige Sparte des Buchhandels, in welche die Einweisung ausdrücklich erfolgte (Fachschaft, Fachgruppe). Außerdem gibt es Befreiungen von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer gemäß § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes; der Präsident der Einzelkammer kann bestimmen, daß gewisse Fälle geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung einer in § 4 der gleichen Durchführungsverordnung genannten Tätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer nicht begründen.

Einer besonderen Ausnahmebewilligung durch den Präsidenten der Reichsschrifttumskammer würde es auch in den Fällen bedürfen, in welchen nach der Anordnung zum Schutze der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel vom 31. 3. 1939 die Mitgliedschaft und damit die buchhändlerische Tätigkeit (einschließlich des Verlagsbuchhandels) versagt ist:

Öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihren Zwecken dienenden Einrichtungen;

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen;

Personen und Personengesamtheiten, die in einem irgendwie gearteten Treueverhältnis für die angeführten Personen und Personengesamtheiten buchhändlerische Tätigkeit ausüben wollen, es sei denn, daß ihnen die Wahrnehmung solcher Rechte auf Grund eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses obliegt (diesen Personen ist auch jegliche sonstige Betätigung im Buchhandel untersagt, z. B. als Gesellschafter, Genosse, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied);

natürlichen Personen, die für sich und den Ehegatten, mit dem sie bei Inkrafttreten der Bek. der RSK. Nr. 133 am 9. April 1939 (im Lande Österreich und im Memelland am 1. Mai 1939, in den eingegliederten Ostgebieten am 14. März 1940, in Eupen, Malmedy und Moresnet am 1. September 1940, für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat am 10. Februar 1941) verheiratet sind, oder mit dem sie später die Ehe eingehen, nicht den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück erbringen können;

Unternehmen, an denen Rechte der soeben aufgeführten Personen oder Personengesamtheiten bestehen;

Personen oder Personengesamtheiten, die ganz oder überwiegend Wirtschaftsinteressen außerhalb des Buchhandels verfolgen und deren Unternehmen nicht Nebenbetrieb eines Buchhandelsunternehmens ist.

Die Zulassung durch die Reichsschrifttumskammer, welche gesetzliche Voraussetzung für eine Berufsausübung im Bereiche des Buchhandels ist, wird in den beiden Formen entweder der Erteilung der Mitgliedschaft (falls Hauptberuf) oder der Befreiung von der Mitgliedschaft (falls Nebenberuf) gewährt. Beides sind Verwaltungsakte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft der berufsständischen Eigenverwaltung, nämlich der Reichsschrifttumskammer.

Hierbei ist auch die Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über die Gründungssperre von Verlagsbuchhandlungen vom 26. April 1941 (Bekanntmachung der RSK. Nr. 147, Völkischer Beobachter v. 2. 5. 1941) zu erwähnen, wonach es bis zum 30. September 1942 untersagt ist, in bestehenden Verlagen neue Verlagsrichtungen aufzunehmen, neue Verlagsbuchhandlungen zu errichten und sonstigen buchhändlerischen Betrieben Verlagsbuchhandlungen anzugliedern. Auch insoweit sind Ausnahmen nur auf Grund einer Genehmigung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer, bzw. des Leiters des deutschen Buchhandels in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Kammer zulässig.

Nach der Ministerratsverordnung gilt der Nachweis der Erfüllung der berufsständischen Verpflichtungen des Auftraggebers im Verhältnis zur Schrifttumskammer gegenüber dem Drucker als erbracht, wenn der Auftraggeber durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder des „Befreiungsscheines" (der Gruppe Buchhandel *nicht* der Gruppe Schriftsteller) dartut, daß er seiner Pflicht zur Erfassung bei der Reichsschrifttumskammer nachgekommen ist. Die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — und die Wirtschaftsgruppe Druck sind sich darüber einig, daß die Mitgliedschaft in der Schrifttumskammer von Verlagsbuchhändlern nicht nur durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder einer beglaubigten Photokopie nachgewiesen werden kann, sondern auch durch Hinweis auf die Eintragung als Verlagsbuchhändler in der jeweils neuesten Auflage des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels (Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig), wobei die Seitenzahl anzugeben ist. Der Drucker ist aber nicht verpflichtet, sich mit diesem Adreßbuchzitat abfinden zu lassen, sondern er kann trotzdem die Vorlage des Mitgliedsausweises verlangen. Er wird dies insbesondere dann tun, wenn ihm als Nichtbesitzer des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels die Einsichtnahme nicht zugemutet werden kann oder wenn er Zweifel hat, ob der betreffende Eintrag im Buchhändler-Adreßbuch noch richtig ist. Die Reichsschrifttumskammer hat alle ihr angehörenden Buchhändler (auch die Sortimentsbuchhändler!), die im Besitz des Buchhändler-Adreßbuches sind, aufgefordert, den Druckern die Einsichtnahme zu gestatten, wenn diese darum nachsuchen. Ebenso sind die Verlagsbuchhändler besonders aufgefordert worden, den Druckern die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach der Ministerratsverordnung vom 17. 7. 1940 in jeder Weise zu erleichtern (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 19. 11. 1940, S. 433). Im Adreßbuch ist die Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer durch ein Kreis-Zeichen (○) zum Ausdruck gebracht. Es genügt in diesem Zusammenhange aber nicht die Mitgliedschaft an sich, sondern diese muß in der Eigenschaft als Verleger bestehen; es muß deshalb im Adreßbucheintrag auch ein textlicher Hinweis auf die Zulassung zum Buchverlag enthalten sein, wenn die Vorlage des die Einweisung in die Fachschaft Verlag

bestätigenden Mitgliedsausweises ersetzt werden soll. (Die Mitgliedschaft als Sortimentsbuchhändler genügt z. B. in diesem Falle nicht.)

Wenn in § 1, Absatz 1, der Ministerratsverordnung vom 17. 7. 1940 dem Drucker eine Prüfungspflicht hinsichtlich des Verlegers oder „wenn ein solcher nicht vorhanden ist", auch hinsichtlich des Verfassers auferlegt ist, so wird sich dies nur in der Weise auswirken, daß der Drucker Aufträge von Verfassern grundsätzlich abzulehnen hat, weil diese ihre Manuskripte zur Verbreitung an die Öffentlichkeit nicht unmittelbar drucken lassen dürfen. Dies ist nur denjenigen gestattet, welche von der Reichsschrifttumskammer zugelassen worden sind, in der Rolle eines Verlagsbuchhändlers aufzutreten. Der Drucker braucht deshalb nur zu prüfen, ob derjenige, der ihm einen Druckauftrag für „Schriftgut" erteilen will, die Genehmigung hat, verlagsbuchhändlerische Handlungen vorzunehmen. Ob der Betreffende auch die Genehmigung hat, als Schriftsteller tätig werden zu dürfen, braucht den Drucker bei dieser Regelung nicht zu kümmern; die Nachprüfung der Befugnis zu schriftstellerischer Tätigkeit liegt dem Verlagsbuchhändler bzw. demjenigen ob, der wie ein Verlagsbuchhändler befugterweise auftritt. Das ist bereits in der Anordnung der Reichsschrifttumskammer über den Nachweis der Mitgliedschaft vom 30. 7. 1934 bestimmt: Die Verlags- und Buchhandelsunternehmen im Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer sind verpflichtet, sich bei allen ihren gewerblichen Geschäften zu vergewissern, daß die Firmen, mit denen sie in Geschäftsverbindung oder die Autoren, Angestellten und Lehrlinge, mit denen sie in einem Vertragsverhältnis stehen, ihre Verpflichtungen gegenüber der Reichskulturkammergesetzgebung hinsichtlich der zuständigen Eingliederung erfüllt haben; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Reichsschrifttumskammer anzurufen. Die hiernach vom Verleger nachzuprüfenden Pflichten des Autors sind in der Bekanntmachung über die Erfassung der schriftstellerisch Tätigen durch die Reichsschrifttumskammer vom 1. April 1937 in der Fassung vom 21. 11. 1938 enthalten. Diese Bekanntmachung der RSK. Nr. 88 ist in Ausführung des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes ergangen, in dessen Anwendung Schriftsteller entweder Mitglied der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller — oder gemäß § 9 der gleichen Durchführungsverordnung von der Mitgliedschaft befreit sein müssen. Mangels Erfassung durch die zuständige Gruppe ist eine schriftstellerische Tätigkeit ebenso gesetzwidrig wie die buchhändlerische, falls diese ohne Erfassung durch die Gruppe Buchhandel ausgeübt werden sollte. Solche Zuwiderhandlungen können mit Ordnungsstrafen gemäß § 28 der genannten Durchführungsverordnung geahndet sowie mit polizeilichen Maßnahmen unterbunden werden. Der Kammerpräsident (bzw. sein Beauftragter) kann Ordnungsstrafen bis zu 100 000 RM gegen jeden festsetzen, der entgegen der Vorschrift des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt, ferner gegen denjenigen, der als Mitglied der Kammer oder Kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband (z. B. der jetzigen Gruppe Buchhandel) den Anordnungen der Kammer zuwiderhandelt. Da die Reichsschrifttumskammer nach ihrem eigenen Rechte den Drucker, welcher von ihr nicht zugelassenen Verlegern und Autoren gesetzwidrig Druckaufträge entgegennahm, nicht unmittelbar belangen kann, ist im § 2 der Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer die Strafbestimmung geschaffen worden, daß die höhere Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe in Geld in unbeschränkter Höhe verhängen kann. Daneben kann sogar die Ausübung des Druckgewerbes untersagt und die Einziehung der Druckereieinrichtung und der sonstigen für die Vervielfältigung benutzten Geräte verfügt werden. Diese zur Erzwingung der Beachtung der Reichskulturkammergesetzgebung einschließlich der Anordnungen der Reichsschrifttumskammer mit einer Strafgewalt gegenüber Druckern ausgestatteten höheren Verwaltungsbehörden sind in Preußen, Bayern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Pfalz), Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen, Wartheland: der Regierungspräsident; in Berlin: der Polizeipräsident; in der Saarpfalz: der Reichskommissar für die Saarpfalz; in Hamburg: der Reichsstatthalter; in den übrigen Ländern: die oberste Landesbehörde; in den Reichsgauen der Ostmark: der Reichsstatthalter.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist durch § 3 der Ministerratsverordnung vom 17. 7. 1940 ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministerien die zur Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Dies ist zunächst mit den schon erwähnten „Durchführungsbestimmungen" geschehen. Daraus ist noch als wichtig hervorzuheben, daß nach § 3 bei den in § 1, Absatz 3, der Verordnung vom 17. 7. 1940 genannten Auftraggebern (Behörden des Reichs, der Länder, Gemeinden und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für welche die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt) die Prüfungspflicht des Druckers entfällt „ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Druckaufträge über Schriftgut handelt". Dies ist als eine Freistellung des Druckers von der Verpflichtung zur Nachprüfung der Kammermitgliedschaft seines Auftraggebers, nicht aber auch als eine Freistellung des Auftraggebers von § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes aufzufassen. Ebensowenig ersetzt diese Bestimmung etwa eine Entscheidung des Kammerpräsidenten nach § 9 der genannten Durchführungsverordnung oder nach § 9 der Bekanntmachung der RSK. Nr. 133. Die in § 1, Absatz 3, der Ministerratsverordnung genannten öffentlichen Stellen genießen das Vertrauen, daß sie die Reichskulturkammergesetzgebung selbst gewissenhaft beachten und deshalb nicht in dieser Hinsicht unter die Kontrolle des Druckers gestellt zu werden brauchen. Trotz Wegfalles des Nachweises der Zulassung müssen diese Stellen aber die Zulassung der Schrifttumskammer zu buchverlegerischer Tätigkeit ebenfalls besitzen, wenn sie sich nicht darauf beschränken, hoheitliche Willensäußerungen oder Geschäftsdrucke herstellen zu lassen, sondern auch Texte allgemeinen literarischen Inhaltes drucken lassen. Zum Beispiel müßte die Stadtgemeinde, welche unmittelbar, d. h. ohne Zwischenschaltung des gesetzlich dazu berufenen gewerblichen Buchverlegers, beim Drucker eine Broschüre herstellen lassen möchte, von der Schrifttumskammer zu „nebenberuflicher Tätigkeit als Verleger" von der Kammermitgliedschaft durch Einzelentscheidung auf Grund von § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz befreit sein, außerdem eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 der Bekanntmachung der RSK. Nr. 133 haben und eine Ausnahmegenehmigung von der zur Zeit bestehenden Verlagssperre der Bekanntmachung der RSK. Nr. 147 besitzen. Dies gilt nicht nur für schöngeistiges, stadtgeschichtliches, ortsbeschreibendes, wirtschaftswissenschaftliches und ähnliches Schrifttum, sondern auch für die Veröffentlichung von Gesetz- und Verordnungskommentaren oder -sammlungen. Das ist eine schrifttumskammerpflichtige Tätigkeit, die grundsätzlich dem gewerblichen Buchhandel vorbehalten ist. Als Herausgeber können Gemeindeverwaltungen und sonstige öffentliche Stellen in der Weise tätig sein, daß sie die Herstellung und daran anschließende buchhändlerische Verbreitung einem gewerblichen Verleger (Mitglied der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel, Fachschaft Verlag —) überlassen. Zuschüsse und sonstige Subventionen sind mit Einzelgenehmigung der Schrifttumskammer möglich.

Wenn auch die Verordnung vom 17. 7. 1940 aus Anlässen der Kriegszeit entstanden ist, so erscheint eine solche Maßnahme ebenfalls für Friedensverhältnisse geeignet, eine wirksame Unterstützung der Schrifttumskammerorganisation zu sein, die dem deutschen Schrifttum zu dienen hat, also dem Geistesgut des gesamten Volkes, seiner Schöpfung, Verbreitung und Erhaltung.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schömberg. — Stellvertr. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13.
*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!

SLUB
Wir führen Wissen.

SIEGFRIED MARTIN WINTER

Südamerikanische Wanderjahre

Fahrten durch Patagonien
und den wilden Westen Argentiniens

415 Seiten 8° in Leinenband RM 6.50

Siegfried Martin Winter hat als Jäger und Forscher jahrzehntelang Südamerika durchwandert. Die getreue Niederschrift seiner Erlebnisse gehört mit in die erste Reihe jener Bücher, die das Wissen über fremde Länder und Völker erweitern und den eigenen Erlebnisdrang des Lesers zu beflügeln vermögen. Er vermittelt mit ursprungsechter Erzählergabe und mit genauester Beobachtungs- und Urteilskraft eine wirkliche Kenntnis vom Wesen und Leben einer bisher wenig begangenen und beschriebenen Landschaft, wundervolle Einblicke in die Tier- und Pflanzenwelt, merkwürdige und abenteuerliche Erfahrungen mit Menschen aller möglichen Herkunft und Gattung. – Der nachdenkliche Leser wird jedenfalls spannende Unterhaltung für viele Stunden, Wissensgewinn für Zeit seines Lebens aus diesem Werke ziehen können.

Erscheint Ende August 1941 (Z)

VERLAG BROSCHEK & CO. HAMBURG

Buch und Volk

Das nächste Heft
(Nr. 5, 1941)
erscheint Ende September

Anzeigen bitten wir jetzt einzusenden. Fortsetzung wird ohne weiteres geliefert. Für Neubestellungen liegt Bestellzettel bei.

Z

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Buchberatungszeitschrift „Buch und Volk"

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen

Ich übernahm die Vertretung für die Firma
Pierron G.m.b.H.,
Schulbuchhandlung
Diedenhofen
Holzplatz 32

Leipzig, den 21. Aug. 1941

F. Volckmar
Kommissionsgeschäft

Die Bibliothek des Börsenvereins in Leipzig, Buchhändlerhaus, bittet um regelmäßige Zusendung aller neuen Verlags- und Antiquariatskataloge

Zurückverlangte Neuerscheinungen

Alle Vorräte von
Pfeil
Mensch im Denken der Zeit
1938, kart. und geb.
zurückerbeten.
Verlag Ferdinand Schöningh
Paderborn

Wir erbitten umgehend zurück alle rückgabeberechtigten Exemplare von
Stuckart-Hoffmann
Handbuch des Beamtenrechts
Verlag
Walter de Gruyter & Co.,
Berlin W 35

Verkaufsantr., Kaufgesuche, Teilhabergesuche u. Anträge

Kaufgesuche

Verlagsobjekte volkstümlich gehaltener Schriften und Schriftenreihen
von **rührigem** Verlag zu kaufen gesucht.
Zuschriften erb. unter Nr. 1063 d. d. Verlag des Börsenblattes.

Kaufgesuche ferner:

Zeitschrift

von **rührigem** Verlag zu kaufen gesucht.
Zuschriften unter Nr. 1062 durch den Verlag des Börsenbl. erbeten.

Stellenangebote

Berlin

Für unsere Herstellungsabteilung suchen wir zu mögl. baldigem Antritt

einen Herrn oder eine Dame

mit guten Kenntnissen in der Buch- und Zeitschriftenherstellung. Angebote mit Gehaltswünschen erbitten **E. S. Mittler & Sohn, Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Kochstraße 68/71**

Für mein lebhaftes Sortiment schöngeistiger Richtung suche ich baldmöglichst eine fachlich besonders interessierte

Mitarbeiterin

zu meiner persönlichen Unterstützung. Völlige Beherrschung aller buchhändlerischen Arbeiten ist unbedingte Voraussetzung, eigene Initiative und Verantwortungsfreudigkeit außerdem erwünscht. Bewerbungen mit allen Unterlagen erbeten.

Hermann Koch, Rostock, Inh. Elisabeth Schmidt

Zu möglichst baldigem Antritt suche ich

tüchtige Mitarbeiterin

vorwiegend für Bestellarbeiten und Kundenbedienung in entspr. vergütete, angenehme Dauerstellung. Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf und Lichtbild erbittet

Gustav Harnecker & Co., Frankfurt (Oder)

Zum sofortigen Eintritt oder später suche ich

Buchhandlungsgehilfen (innen) sowie buchhändlerische Hilfskräfte

Verlangt wird besonderer Einsatz für das Aufbaugebiet, besonders bei der Kundenbedienung. Günstige Weiterbildung und Dauerstellung. Handschriftliche Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften unter Nennung der Gehaltsansprüche erbeten.

Bücherstube Bruno Hintz, Posen, Berliner Straße 10

Reisekosten werden vergütet.

In Dauerstellung gesucht

zuverlässige und tüchtige Kräfte für Bestellbuch u. Ladenverkehr

Wir bitten um handschriftliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Bild und Gehaltsansprüchen.

Techn. Fachbuchhdlg. R. Kiepert, Berlin-Charlottenburg 2

Zum baldigen Antritt **Gehilfe oder Gehilfin mit guten Sortimentskenntnissen gesucht.**

Bewerbungen mit Lebenslauf und Bild erbitte an

Victor Zimmer, Buchhandlung, Breslau 1, Albrechtstr. 52

Buchhändlerin

für Ladenverkehr und Lagerbestellbuch

für sofort oder später gesucht.

Univ.-Buchhdlg. Kluge & Ströhm, Posen, Schloßfreiheit 9

Mitarbeiterin

zu baldigem Antritt für meine Buchhandlung mit Nebenzweigen in waldreicher Gegend gesucht. Angebote erbittet

Wilhelm Denner, Stadtroda (Thür.), Strecke Weimar-Gera.

Für sofort oder später suche ich eine

GEHILFIN

die meinem Sortiment während meiner Abwesenheit vorstehen kann. Angenehme Dauerstellung. Bewerbungen mit Gehaltsanspruch an

Buchhandlung Gruhl, Lüben, Schles., Ring 12

Buch- u. Kunsthandlg. in rheinischer Großstadt

sucht für sofort oder zum 1. Oktober selbständig arbeitende junge Gehilfin, die eben die Lehre verlassen haben kann.
Angebote unter Nr. 1220 durch den Verlag des Börsenbl. erbeten.

Angesehener, guteingeführter rechtswissenschaftl. Verlag sucht zu möglichst baldigem Eintritt in Dauerstellung

entwicklungsfähige Persönlichkeit

mit guter Allgemeinbildung und gründlicher buchhändlerischer Vorbildung, die sich zu tatkräftigem und selbständigem Einsatz

für Herstellung, Werbung, Kundenschriftwechsel

berufen weiß. Ideenreichtum und stilistische Gewandtheit sind unbedingt erforderlich. Bevorzugt werden Herren und Damen, die in gleichgerichtetem Verlag bereits Erfahrungen sammeln konnten. Gefl. Angebote mit handschriftl. Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Bild und Angabe der Gehaltsansprüche und des frühestens Eintrittstermins unter Nr. 1185 d. d. Verlag des Bbl.

Zur **selbständigen Leitung** der **Buchabteilung** einer unserer Schwesterfirmen suchen wir zum baldigen Antritt einen jüngeren tüchtigen

Buchhändler (in)

mit guten Sortimentskenntnissen. Der Posten ist angenehm und bietet günstige Entwicklungsmöglichkeiten. Ausführliche Bewerbungen mit Bild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen an

Theodor Althoff, Inh. Rudolph Karstadt Aktiengesellschaft Zentraleinkauf Bücher und Musikalien, Leipzig

Vermischte Anzeigen

Für Feldpostsendungen

wird erstklassiges deutsches Schrifttum (Unterhaltungsschriften) in der Preislage von **1 bis 3 Mark** gegen Barzahlung gesucht. Bemusterte Angebote mit Angabe der Vorräte sind zu richten an:

Verlag Hans Siep, Berlin W 8, Jägerstraße 61

Büro- oder Interessengemeinschaft

bietet Leipziger Verlag. Reiche Erfahrung, zuverlässiges Personal und ausreichende Räume stehen zur Verfügung.
Angebote unter Nr. 1079 durch den Verlag des Börsenbl. erbeten.

Großdruckerei sucht für ihre Tiefdruck-Rotationsmaschinen

größeres Druckobjekt

Auch Kauf oder Beteiligung an Zeitschriften-Verlag käme in Frage. Ausführl. Angebote erbeten unter Nr. 1221 durch d. Verlag d. Bbl.

Romanmanuskript gesucht

Für einen großen Verlag suche ich ein Romanmanuskript, das umfangreich und von hohem, literarischem Niveau sein muß. Größte Förderung und Erfolge werden einem Autor von wirklichem künstlerischen Können geboten. Manuskripteinsendg. erst nach Aufforderung erbeten. Zuschriften unter Nr. 1210 d. den Verlag des Börsenbl. erb.

Ich lese Korrektur in freier Mitarbeit!

M. F. postlag. Berlin-Mariendorf

Suche freien Schwank oder Lustspiel, zum Umwandeln in Operettenlibretto.

Angebote unter Nr. 1213 durch den Verlag des Börsenblattes.

SLUB
Wir führen Wissen.